



Zahlen – Fakten – Informationen

GESCHÄFTSBERICHT 2014

Soziale Sicherheit im Kanton Nidwalden

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

AHV  **AI**
AVS  **IV**

MAGAZIN

Seite 4 **Ständerat Paul Niederbeger**
«Man muss auch über den eigenen Schatten springen»

Seite 6 **Die Welt rückt zusammen**
Koordination bei internationalen Verhältnissen

Seite 8 **Swiss Handicap 2014**
Messe Luzern

Seite 10 **Das erste Jahr mit neuen Regeln**
Prämienverbilligung geht direkt an die Krankenversicherer

Seite 11 **Money, Money, Money**
Geldfluss bei der Ausgleichskasse

Seite 12 **45 Jahre im Dienste der Sozialversicherungen**
Seltenes Jubiläum

Seite 13 **www.aknw.ch**
Online-Dienstleistungen

Seite 14 **Anerkennungspreis für berufliche Eingliederung**
Preisträgerin: Spitex Nidwalden

KENNZAHLEN

Seite 18 **Beiträge**
– Über 148 Millionen Franken Einnahmen
– Über 7'900 Mitglieder

Seite 19 – Entwicklung Beitragseinnahmen
– Beitragsbezug

Seite 20 **Leistungen**
– Über 189 Millionen Franken Ausgaben
– Hauptaufgaben: AHV / IV / EO
Seite 21 – AHV-, IV- und EL-Bezüger
– Familienzulagen: Über 19 Millionen Franken
Seite 22 – Ergänzungsleistungen
– Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Seite 23 **Invalidenversicherung**
– Eingliederung vor Rente
– Meldungen und Anmeldungen

Seite 24 – Bearbeitete Geschäftsfälle

Seite 25 **Regress- und Rechtsdienst**

CORPORATE GOVERNANCE

Seite 28 **Ausgleichskasse Nidwalden**

Seite 32 **IV-Stelle**

Seite 34 **Familienausgleichskasse**

Seite 36 **Jahresrechnung**

Seite 39 – Die Ausgleichskasse Nidwalden
– Dank

GUT FUNKTIONIERENDE SOZIALVERSICHERUNGEN SIND EIN ERFOLGSFAKTOR

Liebe Leserin, lieber Leser

Das Erstellen des Jahresberichts ist ein wichtiges Ritual. Wir zeigen auf, welche Dienstleistungen wir Tag für Tag erbringen, präsentieren wichtige Kennzahlen und geben Auskunft über Einnahmen und Ausgaben. Unser Ziel ist es, Transparenz herzustellen und Vertrauen zu schaffen. Denn gut funktionierende Sozialversicherungen sind für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtig und letztlich ein Erfolgsfaktor für die Schweiz.

Das Jahr 2014 war eine Fortsetzung der letzten zehn Jahre, die uns stark gefordert haben. Galt es doch politisch bedeutende und finanziell erhebliche Reformprojekte sach- und zeitgerecht umzusetzen. Als Beispiele seien die Mutterschaftsentschädigung, mehrere IV-Revisionen sowie eine Totalrevision der Familienzulagen zu nennen.

Die Umsetzungen der verschiedenen Reformen haben gut geklappt: Pünktlich, korrekt und ohne Kostenexplosionen bei der Durchführung. Ein Pfeiler für die erfolgreiche Umsetzung ist tief im System der Schweiz verankert und daher in der Bundesverfassung festgehalten: Die Kantone setzen Bundesrecht um – auch bei den Sozialversicherungen. Die Organisation der AHV ist seit über 65 Jahren ein Erfolgsmodell, weil hier die Vorteile einer national definierten Versicherung mit den Vorteilen einer kantonalen Umsetzung direkt vor Ort gekoppelt werden.



Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Wir sind bemüht, uns dieses Vertrauen auch im Jahr 2015 wieder zu verdienen.

Ausgleichskasse Nidwalden

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Texte: Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden
Redaktion: akomag
Gestaltung: Ristretto Kommunikation ASW
Fotos: div. Fotografen
Druck: GfK PrintCenter, Hergiswil

«MAN MUSS AUCH ÜBER DEN EIGENEN SCHATTEN SPRINGEN»

Interview mit Ständerat Paul Niederberger



Ständerat
Paul Niederberger

Im Herbst 2015 wird Paul Niederberger altershalber als Ständerat des Kantons Nidwalden zurücktreten und fortan seine neu gewonnene Freizeit als AHV-Rentner geniessen. Nebst viel Freude hat er in seiner achtjährigen Amtszeit auch Enttäuschungen erlebt, so zum Beispiel das Scheitern der AHV-Revision. Gerade solche Vorlagen seien immer auch eine Frage der Kompromissbereitschaft.

Paul Niederberger, seit 2007 haben Sie den Kanton Nidwalden im Ständerat vertreten und verzichten nun aus Altersgründen auf eine Wiederwahl. Wo haben Sie im Ständerat die Schwerpunkte Ihrer Arbeit gesetzt?

Die Arbeit als Ständerat ist sehr komplex und wird in nächster Zeit wohl noch komplexer. Um den Überblick zu bewahren, sind sehr gute Kenntnisse der Dossiers eine Grundvoraussetzung. Das Schwergewicht meiner parlamentarischen Arbeit legte ich auf die Kommissionsarbeit. Nicht zuletzt auch deshalb, weil man gerade in einer Kommission noch einiges bewirken kann. Freude bereitete mir auch, dass ein Grossteil der von mir eingereichten parlamentarischen Vorstösse von meinen Ratskolleginnen und -kollegen gutgeheissen worden sind. Als Ständerat fühlte ich mich stets dem Wohl der Schweizer Bevölkerung verpflichtet.

Wie stark hat Sie das Thema Sozialversicherungen während der achtjährigen Parlamentszeit in Bern beschäftigt?

Dass bei den Sozialversicherungen ein grosser Handlungsbedarf besteht, hat sich schon zu Beginn meiner

parlamentarischen Tätigkeit abgezeichnet. Und so zieht sich dieses Thema wie ein roter Faden durch die vergangenen acht Jahre. Eine grosse Enttäuschung war für mich das Scheitern der AHV-Revision. Alle sind sich einig, dass bei der AHV ein grosser Handlungsbedarf besteht. Doch am Ende ist man nicht bereit, über den eigenen Schatten zu springen und auch einem Kompromiss zuzustimmen.

Wenn die Parlamentarier schon wissen, dass der Handlungsbedarf bei der AHV so gross ist, weshalb kommt man trotzdem nicht vom Fleck?

Die Vorstellungen und Erwartungen liegen immer noch zu weit auseinander, und sicher ist da auch noch Egoismus mit im Spiel. Man ist schlicht und einfach nicht dazu bereit, auch etwas zu geben. Es könnte ja sein, dass man von der eigenen Parteimeinung abweichen müsste. Das Problem AHV kann nur dann gelöst werden, wenn man eine Gesamtschau vornimmt und die Eigeninteressen hintanstellt.

Im Herbst des vergangenen Jahres haben Sie eine Motion eingereicht, in der Sie die Abschaffung der unnötigen Administrativarbeiten für die AHV fordern. Ist dies Ihr Abschiedsgeschenk an die KMU?

Ob es tatsächlich ein Geschenk an die KMU ist, wird sich noch zeigen. Alle reden immer vom Abbau der Bürokratie. Ich hoffe, dass ich mit meiner Motion einen kleinen Beitrag dazu leisten kann.

Der Bundesrat hat Ihre Motion zur Ablehnung empfohlen, was Ihre Ratskollegen dann allerdings anders sahen.

Natürlich freut man sich darüber, wenn das Parlament eine Motion stützt. Schadenfreude gegenüber dem Bundesrat kommt da aber überhaupt nicht auf. Denn mit der Zustimmung durch das Parlament ist das Ziel noch relativ weit entfernt. Jetzt muss der Bundesrat eine Änderung der Verordnung vorschlagen, und erst wenn dieser Vorschlag vom Parlament genehmigt wird, dürfen sich die KMU in der Schweiz über weniger Bürokratie bei einem Teil der AHV-Administrativarbeiten freuen.

In den letzten Jahren hat sich die Tendenz durchgesetzt, dass der Bund die Regeln aufstellt, die Umsetzung und die Kosten aber die Kantone zu tragen haben. Ist dieses Vorgehen noch gerecht?

Gerechtigkeit sieht tatsächlich anders aus. Unser föderalistisches System ist eigentlich so ausgelegt, dass auf Stufe Gemeinde das geregelt wird, was eine Gemeinde auch

beeinflussen kann. Das Gleiche gilt auch auf Stufe Kanton. Die Kantone setzen sich denn auch immer wieder bei den regelmässigen Zusammenkünften entsprechend zur Wehr.

Offenbar aber nur mit mässigem Erfolg?

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) erfolgte eine Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Dabei wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen klar zugeteilt. Leider wird durch parlamentarische Vorstösse und Gesetzesänderungen der Spielraum der Kantone eingeschränkt.

Die Verlustscheinregelung ist so eine Aufgabe, die den Kantonen nebst mehr Aufwand auch mehr Kosten verursacht. Weshalb macht der Bund mit den Kantonen, was er gerade will?

Vielfach müssen sich die Kantone selber an der Nase nehmen und schon bei der Vernehmlassung stärker darauf achten, was für Auswirkungen die Vorlage später auf den Kanton haben wird. Meine Erfahrung in den vergangenen acht Jahren im Ständerat hat gezeigt: Sind die Kantone geschlossen gegen eine Vorlage, ist ihnen die Unterstützung des Ständerats sicher. Wenn sich aber schon die Kantone nicht einig sind, dann wird es schwieriger.

Auch bei der Ergänzungsleistung haben die Kantone mit 70 Prozent gegenüber den 30 Prozent des Bundes die Hauptlast zu tragen. Welche Chance hat die vom Nidwaldner Landrat angenommene Motion mit dem Ziel einer Standesinitiative, welche die Kostenentwicklung in den Griff bekommen und Fehlanreize auszumerzen will?

Ich bin überzeugt, dass eine solche Standesinitiative eine gute Chance haben wird. Nicht zuletzt auch deshalb, weil sie den Fokus auf die Themen «Sicherung des Vorsorgekapitals», «Vermögensverzicht» und «Höhe des Ersatzeinkommens» legt. Zudem soll der Anreiz zur Arbeit gefördert werden und die Prämienverbilligung von den Ergänzungsleistungen entkoppelt werden. Diesbezüglich besteht ein grosser Handlungsbedarf. Die Mentalität, zuerst einmal vom Staat zu holen, was zu holen ist, hat eindeutig überhandgenommen.

Ist Nidwalden nicht ein zu kleiner Kanton, um eine solche Standesinitiative auf die Erfolgsschiene zu bringen?

Nicht die Grösse eines Kantons, sondern der Inhalt der Standesinitiative ist entscheidend. Und hier hat der Nidwaldner Landrat den wunden Punkt getroffen. Dass bei der Ergänzungsleistung Handlungsbedarf besteht, ist erkannt. Gerade auch deshalb hat die Standesinitiative gute Aussichten auf Erfolg.

Eine grosse Herausforderung für die Schweiz ist die Altersvorsorge. Welches ist der aktuelle Stand des Reformprojekts «Altersvorsorge 2020»?

Aktuell ist das Reformprojekt Thema bei den vorberatenden Kommissionen. Der Ständerat wird das Geschäft als Erstrat

Zur Person

Paul Niederberger

(1948) ist seit Dezember 2007 als Ständerat des Kantons Nidwalden in Bern tätig. Seine politische Laufbahn begann er in Büren wohnhafte Politiker 1978 als Schulrat von Oberdorf (bis 1990). Von 1986 bis zu seiner Wahl in den Regierungsrat 1996 gehörte Paul Niederberger dem Landrat an. Als Regierungsrat amtierte er bis im Juni 2008. In der kleinen Kammer des Bundeshauses gehört der diplomierte Experte für Rechnungslegung und Controlling der Geschäftsprüfungskommission sowie der sicherheitspolitischen Kommission und der staatspolitischen Kommission an. Er präsidierte die Geschäftsprüfungskommission und ist zurzeit Präsident der Geschäftsprüfungsdelegation. Im Weiteren war Paul Niederberger Präsident der Arbeitsgruppe beim Rücktritt des Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank. Aktuell leitet er die Arbeitsgruppe «Insieme» (Informatikprojekt der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

behandeln. Ich erachte dies als nicht ganz unbedeutend, wenn der Ständerat als erster gewisse Pflöcke einschlagen kann. Die zentrale Frage wird wohl sein, wie man die Leistungen in Zukunft finanziert. Es überrascht mich nicht, dass man sich bereits jetzt auf die bislang angedachten Finanzierungsmodelle mit Erhöhung der Mehrwertsteuer und Erhöhung des Rentenalters einzuschliessen beginnt.

Ist ein solches Reformprojekt angesichts der grossen Spannweite von links bis rechts nicht schon von vornherein zum Scheitern verurteilt?

Sicher, die Standpunkte liegen aktuell immer noch weit auseinander. Die Frage wird sein, wie bereit sind die beiden Lager, sich aufeinander zuzubewegen. Für mich kommt ein Ausbau der Sozialleistungen überhaupt nicht in Frage. Auch sind für mich gewisse Artikel, wie die Festlegung des Umwandlungssatzes aus dem Gesetz zu streichen und dessen Festlegung der Kompetenz des Bundesrats zu übertragen. Dieser soll anhand aktueller Fakten in eigener Kompetenz entscheiden können. Bleibt der Umwandlungssatz auch in Zukunft im Gesetz verankert, werden auch in Zukunft die grossen Auseinandersetzungen im Parlament gesetzt sein. Wichtig scheint mir auch, dass die Vorlage im Hinblick auf die Volksabstimmung entschlackt und das ganze Reformprojekt in zwei Pakete geschnürt wird.

Was werden Sie nach dem Abgang von der politischen Bühne machen?

Da ich ja bereits im AHV-Alter bin, werde ich mein Rentenleben geniessen. Meine Agenda wird nicht mehr fremdbestimmt sein. Meine Familie und meine Grosskinder werden sich darüber freuen, dass ich nun mehr Zeit für sie habe. Hobbys wie Jassen, Wandern und Skifahren werden sicher auch nicht zu kurz kommen. Für mich beginnt ein neuer Lebensabschnitt, auf den ich mich sehr freue.

Interview und Foto: Beat Christen, akomag

DIE WELT RÜCKT ZUSAMMEN

Koordination bei internationalen Verhältnissen

Die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität führt auch im Bereich der Sozialen Sicherheit zu mehr Koordinationsbedarf. Personen, welche ihren Wohnort oder Arbeitsort wechseln, sollen im neuen Staat gleich behandelt werden wie die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Landes. Zu diesem Zweck werden Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Erwerbstätigkeit in zwei Staaten, Wohnsitz und Arbeitsort in unterschiedlichen Ländern: In den letzten Jahren hat die grenzüberschreitende Mobilität der Personen deutlich zugenommen. Dies ist unter anderem auch eine Folge der bilateralen Abkommen mit der EU/EFTA und den damit direkt verbundenen Erleichterungen. Zudem ist die Welt dank der Mobilität der Personen generell näher zusammengerückt. Dies wiederum hat im Sozialversicherungsbereich einen zusätzlichen Koordinationsaufwand zur Folge. Welches Land ist zuständig und wo müssen Beiträge bezahlt werden? Wer bezahlt die Leistungen? Diese und viele weitere Fragen hat die Schweiz mit 44 Staaten in unterschiedlich ausgestalteten zwischenstaatlichen Regelungen über die soziale Sicherheit festgelegt.



NEWS-TICKER

Januar 2014 INVALIDENVERSICHERUNG

Die Studie «Verläufe und Profile von neuen IV-Rentenbeziehenden 2010» ist erschienen. Sie untersucht die Wechselwirkungen zwischen den Leistungssystemen der Sozialen Sicherheit, insbesondere der Sozialhilfe, der Invalidenversicherung und der Arbeitslosenversicherung. Die Studie will Kenntnisse über die Vorgeschichte von IV-Neurentenbeziehenden gewinnen. Von den Versicherten, welche 2010 erstmals eine IV-Rente erhielten, hat eine Mehr-

heit (rund 54 Prozent) in den fünf Jahren vor der Rente weder Sozialhilfe noch Arbeitslosenentschädigung erhalten. Ein kleiner Anteil (rund 6 Prozent) hat Vorleistungen der Sozialhilfe oder der Arbeitslosenversicherung beansprucht. Diese Leistungen wurden von der IV zurückvergütet. Die restlichen Versicherten weisen komplexere Verläufe auf, entweder mit einem vorgängigen Leistungsbezug aus der ALV oder aus der Sozialhilfe.

Februar 2014 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Der Bundesrat schickt eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen in die Vernehmlassung. Die maximal anrechenbaren Mietzinse, die bei der Berechnung der EL berücksichtigt werden, sollen erhöht werden. Damit erfüllt der Bundesrat eine Motion des Parlaments. Die Änderung soll zu Mehrkosten von insgesamt 76 Mio. Franken führen, davon haben der Bund 47 Mio. Franken und die Kantone 29 Mio. Franken zu tragen.



Freizügigkeitsabkommen mit der EU

Dieses Abkommen ist im Juni 2002 in Kraft getreten und enthält in seinem Anhang II Bestimmungen über die Koordination der Systeme zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU. Mit den Vereinbarungen wird sichergestellt, dass ein Wohnorts- oder Arbeitsortswechsel in ein anderes Land nicht zu einer Benachteiligung führt. Die Abkommen gelten sowohl für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten gleichermassen. Sie umfassen vielfältige Bereiche wie Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit etc. Die Abkommen stellen eine Gleichbehandlung der Angehörigen der verschiedenen Mitgliedsstaaten, nicht jedoch eine inhaltliche Angleichung der Leistungen der einzelnen Staaten, sicher.

EFTA-Abkommen

Ein separates Abkommen hat die Schweiz mit Island, Liechtenstein und Norwegen. Für diese Beziehungen gelten die revidierten Bestimmungen der EFTA-Abkommen. Trotz der Eigenständigkeit der EFTA-Abkommen, enthalten diese grösstenteils die gleichen Regelungen wie das Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU und sind ebenfalls im Juni 2002 in Kraft getreten.

Abkommen mit einzelnen Vertragsstaaten

Ausserhalb der EU/EFTA hat die Schweiz mit einer Vielzahl unterschiedlicher Staaten einzeln Abkommen abgeschlossen. Der wichtigste Grundsatz ist auch hier derjenige zur Verpflichtung der Gleichbehandlung. Schweizerische Staatsangehörige sind in der Versicherung des Partnerstaates gleich zu behandeln wie dessen Bürgerinnen und Bürger und umgekehrt. Diese Einzelabkommen sind weniger umfangreich als die Abkommen mit der EU/EFTA und koordinieren beispielsweise die Arbeitslosenversicherung nicht. Für diesen Bereich bestehen eigene Verträge.

Informationen

Wer einen grenzüberschreitenden Wohnorts- oder Arbeitsortswechsel vor sich hat, tut gut daran, auch die Fragen der Sozialen Sicherheit rechtzeitig abzuklären. Hilfestellung gerade bei Fragen zur ersten Säule bieten in einer solchen Situation die Ausgleichskassen. Verschiedene Broschüren vermitteln zudem kompakt die wichtigsten Informationen und helfen, sich im Versicherungsdschungel zurechtzufinden.

Weitere Informationen: www.aknw.ch/Internationales

März 2014 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Abschlussbericht der Ausgleichskasse Nidwalden über die Durchführung der Prämienverbilligung 2013 ist erschienen. Im April 2013 wurden über 11'874 Steuerpflichtige persönlich informiert. Bis Ende Dezember gingen 11'416 Anmeldungen ein. Zirka 47 Prozent der Bevölkerung haben 2013 eine Verfügung über die Prämienverbilligung erhalten. Es wurde ein Gesamtbetrag von 18,4 Mio. Franken ausgerichtet.

April 2014 SOZIALVERSICHERUNGS- ABKOMMEN

Zwischen der Schweiz und Brasilien wurde ein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet. Dieses bezweckt die Koordination der Alters-, Hinterlassenen und Invaliditätsvorsorge zwischen den Staaten, um mögliche Nachteile und Diskriminierungen von Angehörigen des anderen Staates zu vermeiden. Das Abkommen tritt nach Abschluss der innerstaatlichen Genehmigungsverfahren in Kraft.

INVALIDENVERSICHERUNG

Zur Invalidenversicherung werden «Zahlen und Fakten 2013» veröffentlicht: Die Zahl der laufenden sowie neu zugesprochenen Renten hat 2013 erneut abgenommen. Die Neurenten sind seit 2003 um 51 Prozent gesunken. Im Januar 2014 registrierte die IV noch 229'800 Renten. Das sind 2 Prozent weniger als im Vorjahr. Seit Einführung der 5. IV-Revision sprechen die IV-Stellen deutlich mehr Massnahmen zur beruflichen Eingliederung zu.

>>> SEITE 8

SWISS HANDICAP 2014

Messe Luzern

Zum zweiten Mal präsentierte sich die Swiss Handicap vom 28. bis 29. November 2014 in der Messe Luzern. Rund 9'500 Besucherinnen und Besucher strömten in die Hallen, wo fast 200 Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen zeigten. Die Swiss Handicap 2014 stand unter dem Motto «aussergewöhnlichgewöhnlich». Die Ausstellung ist eine Begegnungsstätte für Menschen mit und ohne Behinderung und will mithelfen, Barrieren abzubauen und Brücken zu schlagen – gelebte Inklusion!

Die Zentralschweizer IV-Stellen waren mit einem Informationsstand ebenfalls an der Messe vor Ort. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in vielen Beratungsgesprächen über die Leistungen der IV informiert und durften dabei viele dankbare Rückmeldungen entgegennehmen. Die von den beiden Comic-Zeichnern Diego Balli und Debra Bühlmann einfühlsam erstellten Porträts zeigen eindrücklich die Gedanken und Aussagen der Besucherinnen und Besucher zum Thema «IV» auf.



NEWS-TICKER

Mai 2014 AHV

Der Bundesrat nimmt Anpassungen in der Verordnung zur AHV vor. Die neue Bestimmung in der AHV sieht vor, dass bei jedem Entscheid über die gemeinsame elterliche Sorge die zuständige Behörde auch gleichzeitig über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften entscheidet. Diese Bestimmung betrifft somit geschiedene oder nicht miteinander lebende Eltern von Kindern. Die neue Regelung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

SOZIALVERSICHERUNGS- ABKOMMEN

Das im Januar in Bern vom Bundesrat unterzeichnete Abkommen mit Südkorea über die soziale Sicherheit wird dem Parlament unterbreitet. Auf Seiten der Schweiz betrifft das Abkommen die AHV und die IV. Es sieht insbesondere die Beseitigung der doppelten Beitragspflicht von Erwerbstätigen vor, welche für eine bestimmte Dauer im anderen Staat für ihren Arbeitgeber tätig sind.

Juni 2014 AHV

Die Ausgaben der AHV beliefen sich 2013 auf 40 Mia. Franken. Den Hauptteil der Leistungen machen dabei die Renten aus. Es erhielten rund 2,1 Mio. Personen im Dezember 2013 eine Altersrente und rund 133'000 Personen eine Witwer- oder Witwenrente. Eine durchschnittliche Altersrente beträgt 2'026 Franken für Einzelpersonen und 3'361 Franken für Ehepaare. Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner nahm im Vergleich zu 2012 um 2,6 Prozent zu.



ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Die EL-Statistik 2013 zeigt auf, dass im Dezember 2013 185'800 Personen eine Ergänzungsleistung (EL) zur Altersversicherung erhalten haben. Das sind 4'300 Personen mehr als im Vorjahr. Der Anteil der Personen, welche auf EL angewiesen sind, liegt bei 12 Prozent. Eine EL zur Invalidenversicherung bezogen 111'400 Personen. Das sind 1'200 Personen mehr als im Vorjahr. Die EL-Gesamtausgaben betragen 4,5 Mia. Franken.

August 2014 INVALIDENVERSICHERUNG

Eine erste Evaluation zeigt die Wirkung des Assistenzbeitrages in der IV auf. Eine Befragung der Bezügerinnen und Bezüger ergibt, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Drei Viertel der Befragten geben an, dass der Beitrag ihr Leben, ihre Pflegesituation und ihre Autonomie verbessert. Der Assistenzbeitrag wurde nach einem Pilotversuch im Rahmen der IV-Revision 6a im Jahr 2012 eingeführt und ist eine neue Leistung der Invalidenversicherung.

September 2014 ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden empfiehlt dem Parlament die Annahme einer Motion für eine Standesinitiative zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG). Das System der EL funktioniert grundsätzlich sehr gut, bestehende Fehlanreize sollten jedoch korrigiert werden. Die Motion schlägt u.a. Verbesserungen im Bereich des Bezugs von Vorsorgekapital vor oder beim Verzicht auf Vermögenswerte.

>>> SEITE 12

DAS ERSTE JAHR MIT NEUEN REGELN

Prämienverbilligung geht direkt an die Krankenversicherer

Seit 2014 wird die Prämienverbilligung nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an die Krankenversicherer ausbezahlt. Diese Umstellung hatte bei der Ausgleichskasse umfangreiche organisatorische, aber auch technische Anpassungen zur Folge. Dank guter Vorbereitung ist der Wechsel gelungen.



Die Prämienverbilligung ist ein sozial- und familienpolitisches Instrument. Ziel ist es, bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Prämienlast der obligatorischen Krankenversicherung zu reduzieren. Konnten die Kantone bis Ende 2013 frei bestimmen, ob sie die Prämienverbilligung an die versicherten Personen oder an die Krankenversicherer direkt auszahlen, dürfen ab dem Jahr 2014 sämtliche Verbilligungen nur noch direkt an die Versicherer ausgerichtet werden. Die Gesetzgeber des Bundes haben sich für diese Lösung entschieden, um einer möglichen Zweckentfremdung der Gelder vorzubeugen. Die Beiträge können seither nur noch so verwendet werden, wie es auch ihrem ursprünglichem Zwecke entspricht: für die Bezahlung der obligatorischen Krankenversicherungsprämie. Diese Neuregelung hatte einige Anpassungen im kantonalen Krankenversicherungsgesetz zur Folge.

Vorverlegter Anmeldeschluss

Für die versicherten Personen am meisten sichtbar ist der vorverlegte Anmeldeschluss. Konnten bis Ende 2013 noch Anträge bis zum 31. Dezember eingereicht werden, müssen ab 2014 alle Anträge zwingend bis spätestens Ende April des laufenden Jahres der Ausgleichskasse zugestellt werden. Der Grund für diese auf den ersten Blick wenig kundenfreundliche Lösung: Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, die Höhe der Beiträge dem Krankenversicherer so früh zu melden, dass dieser die Prämienverbilligung noch mit der Prämie des gleichen Jahres verrechnen kann. Als Folge davon müssen die eingehenden Anträge jeweils in den ersten Monaten des Jahres verarbeitet werden. Die An-

meldungen von Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen werden sogar im November und Dezember des Vorjahres bearbeitet. Von der früheren Einreichungsfrist profitieren in erster Linie die versicherten Personen: Die Prämie der Krankenversicherer sinkt während des Jahres bereits um jenen Betrag, welcher der Höhe der Prämienverbilligung entspricht. Beim Anmeldeschluss handelt es sich um einen sogenannten Verwirkungstermin. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, müssen alle nach dem 30. April eingereichten Anträge wegen verspäteter Einreichung von Gesetzes wegen abgelehnt werden.

Datenaustausch

Der Bund hat nicht nur die Direktauszahlung an die Krankenversicherer bestimmt, sondern auch den Datenaustausch mit den Versicherern abschliessend geregelt. In einem gemeinsamen Projekt der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) und der Santésuisse (Dachverband Krankenversicherer) wurden aufgrund der Vorgaben des Bundes die schweizweiten Standards, Voraussetzungen und Sicherheitsanforderungen an den Datenaustausch definiert. Sämtliche Mitteilungen zwischen den Krankenversicherern und der Ausgleichskasse laufen elektronisch via der Plattform sedex. Die Umsetzung dieses Projektes forderte umfangreiche technische Anpassungen, sowohl auf Seiten der Krankenversicherer aber auch der Ausgleichskasse. Dank der guten Zusammenarbeit von allen am Projekt beteiligten Personen konnte der Datenaustausch termingerecht umgesetzt werden.

Erfahrungen im ersten Jahr

In Anbetracht der für die versicherten Personen doch einschneidenden Veränderungen hat die Ausgleichskasse Nidwalden zeitlich gestaffelt und in verschiedenen Medien ausführlich über die neue Frist für die Einreichung der Anträge informiert. Sie verschickte zudem im März 2014 rund 8'300 Anträge. Die Folge davon waren rund 10'000 Anmeldungen bis Ende April. Der grösste Teil waren zurückgesandte Anträge, aber auch sogenannte Selbstmelder waren dabei. Die verkürzte Anmeldefrist forderte die Mitarbeiterinnen der Ausgleichskasse am Schalter und Telefon erheblich. Pro Tag über 120 Anrufe sowie 20 Personen am Schalter waren phasenweise die Regel. Die individuellen Fragen erforderten zum Teil vertiefte Abklärung. Dank dem grossen Einsatz des ganzen Teams und den organisatorischen Anpassungen konnte das erste Jahr der Direktauszahlung gut bewältigt werden.

Der Abschlussbericht über die Prämienverbilligung 2014 ist unter der Rubrik «News» auf der Homepage www.aknw.ch publiziert.

Zusätzliche Informationen zur Prämienverbilligung:
www.aknw.ch/Prämienverbilligung.

MONEY, MONEY, MONEY

Geldfluss bei der Ausgleichskasse

Die Buchführung ist das zahlenmässige Spiegelbild der Ausgleichskasse und eine wichtige Informationsquelle. Erst recht, wenn der Jahresumsatz rund 340 Millionen Franken beträgt. Im Hauptgeschäft – dem Beitragsbezug und der Auszahlung von AHV-/IV-Renten – werden die Geldmittel nicht selbst verwaltet.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt eigens für die Ausgleichskassen die erforderlichen Buchführungsweisungen, welche auf dem Gebiet der AHV, IV, EO, FL und ALV wie auch für die übertragenen Aufgaben wie Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen und Familienausgleichskasse verbindlich sind. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere in der Privatwirtschaft gängige Standards für die Rechnungslegung sind für die Ausgleichskassen nicht relevant. Es besteht ein Kontenplan, der sich im Aufbau und in der Gliederung an den besonderen Bedürfnissen der Sozialversicherungen orientiert. Für jeden Zweig (AHV, IV, EL, etc.) wird ein eigener Rechnungskreis geführt. Dadurch können die Kosten den jeweils richtigen Kostenträgern zugeführt werden. Dies ist vor allem notwendig, weil die verschiedenen Sozialversicherungszweige aus unterschiedlichen Quellen und von unterschiedlichen Staatsebenen finanziert werden. Strenge Vorschriften bestehen ebenso in Bezug auf die Ablieferung der eingenommenen Mittel (Beiträge) und der Auszahlung von Leistungen.

Geldfluss der Beiträge

Die Ausgleichskasse Nidwalden nimmt monatlich von den rund 7'900 Mitgliedern Beiträge in der Grössenordnung von durchschnittlich 12,5 Millionen Franken ein. Dies entspricht einer abgerechneten Lohnsumme von mehr als einer Milliarde Franken im Jahr. «Lagern» tun diese Gelder jedoch nicht bei der Ausgleichskasse Nidwalden. Sie werden täglich an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf zuhanden der verschiedenen Ausgleichsfonds (AHV, IV, EO) abgeliefert. Die Fonds verwalten wiederum diese Gelder und legen sie mit marktkonformer Rendite an. Für die Ausgleichskasse Nidwalden bedeutet dies, dass sie Tag für Tag mehrere hunderttausend Franken überweist. Die Ausgleichskasse Nidwalden verfügt dadurch über einen relativ kleinen Kapitalstock, den sie zur Erfüllung der täglichen Aufgaben benötigt.

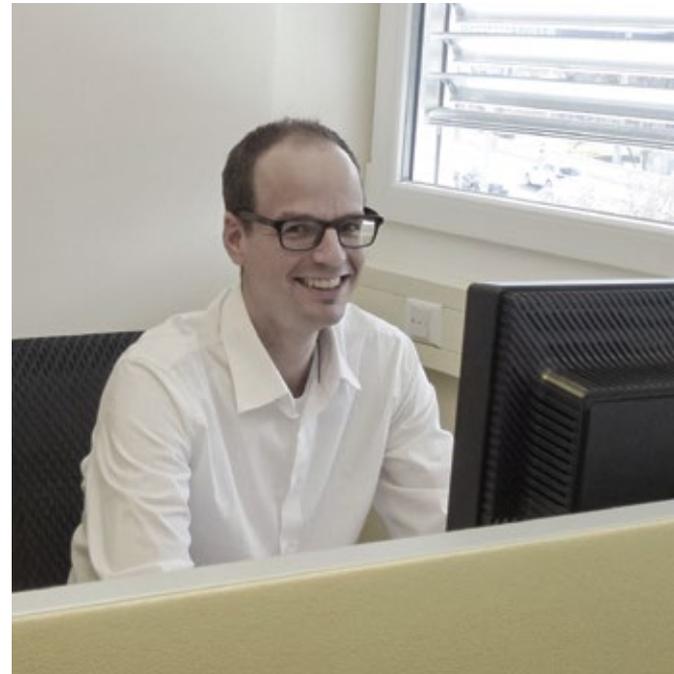
Geldfluss der Leistungen

Da die Ausgleichskasse Nidwalden die Beiträge an den Fonds abgeliefert, erhält sie im Gegenzug zur Bezahlung der diversen Leistungen wie AHV-/IV-Renten die notwendigen Mittel vom Fond. Jeweils zu Beginn eines Monats findet die

Hauptauszahlung der Renten und Ergänzungsleistungen statt. Entgegen der Meinung vieler, handelt es sich dabei nicht um die Zahlungen für den Vormonat, sondern für den aktuellen Monat. Somit können die Rentnerinnen und Rentner jeweils bereits im ersten Drittel des Monats über ihre AHV-/IV-Rente verfügen. Die Ausgleichskasse Nidwalden zahlt pro Monat ungefähr 11,7 Millionen Franken aus. Die Leistungen gehen an rund 6'000 Rentnerinnen und Rentnern. Davon werden heute noch 50 Renten bar mittels Zahlungsanweisung ausbezahlt.

Kontrollinstrumente

Die Ausgleichskasse Nidwalden hat eine wichtige (finanzielle) Aufgabe und dementsprechend ein gut ausgebautes internes Kontrollsystem. Dieses stellt sicher, dass die Mittel rechtmässig fliessen. Zusätzlich wird der gesamte Geldverkehr der AHV/IV/EO durch die ZAS laufend überwacht und garantiert. Jährlich zwei Revisionen sowie diverse weitere Kontroll- und Aufsichtsinstrumente stellen sicher, dass der Geldfluss in Form von Beiträgen und Leistungen richtig läuft. Schliesslich gilt es, «Volksvermögen» sicherzustellen.



Ordnet und kontrolliert die Geldflüsse:
Kilian Böhler, Finanzchef

45 JAHRE IM DIENSTE DER SOZIALVERSICHERUNGEN

Seltenes Jubiläum

Ein in der heutigen schnelllebigen Zeit seltenes Jubiläum konnte Peter Gander, geboren 1950, von Beckenried, am 25. September 2014 feiern: Seit 45 Jahren ist er im Dienste der Sozialversicherungen des Kantons Nidwalden tätig: Zuerst bei der Invalidenversicherungskommission Nidwalden (heute: IV-Stelle Nidwalden) und anschliessend in der Leistungsabteilung. 1991 wurde ihm die Leitung dieser Abteilung übertragen und so war Peter Gander fortan für die Berechnung und pünktliche Auszahlung der AHV/IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen zuständig. Mit 60 Jahren entschloss er sich zu einer Teilpensionierung und gab die Leitung der Abteilung in jüngere Hände ab. Peter Gander arbeitet heute als Rentenspezialist AHV/IV bei der Ausgleichskasse Nidwalden.



Peter Gander,
der Jubilar

Die Antwort auf die Frage, was hat sich in den 45 Jahre Sozialversicherungen verändert, muss sich Peter Gander nicht lange überlegen. «Als ich anfang, wurde ein grosser Teil der Renten und auch unsere eigenen Löhne noch bar ausbezahlt. Wir mussten die Abrechnungen und Girozettel jeweils in Luzern auf die Post bringen», sagt Peter Gander. Mit dem Einsatz von Computern und anderen modernen Arbeitsmitteln hat sich die Arbeitsweise stark verändert und das Aufgabengebiet der Ausgleichskasse ist in diverse Richtungen gewachsen. «Insbesondere die 10. AHV-Revision (1997) brachte massive Veränderungen mit sich. Das Rentensystem wurde komplett umgebaut und die zivilstandsunabhängige Rente eingeführt,» so der Arbeitsjubilar weiter. Geblieben ist während all den Jahren der enge Kontakt mit der Bevölkerung, auch wenn Peter Gander heute nicht mehr so viele Kundinnen und Kunden persönlich kennt wie früher. «Die Leute machen sich viel eher Gedanken über ihre Pensionierung und wollen wissen, was sie finanziell von der AHV erwarten können. Eine Rentenvorausberechnung ist heute der Regelfall», so die Feststellung von Peter Gander.

Übrigens: Peter Gander war im Kanton Nidwalden der erste Träger des geschützten Titels «eidg. dipl. Sozialversicherungs-Experte»!

Direktion und Mitarbeitende der Ausgleichskasse Nidwalden gratulieren dem Sozialversicherungsprofi ganz herzlich zu diesem seltenen Arbeitsjubiläum.

NEWS-TICKER

INVALIDENVERSICHERUNG

Der Bundesrat will die Eingliederung ins Erwerbsleben weiter stärken und hat dazu verschiedene Verordnungsänderungen vorgenommen. Damit können die Integrationsmassnahmen flexibler eingesetzt werden. Ausserdem wird die Beratung von Arbeitgebenden und Fachpersonen in Schule und Ausbildung explizit als Aufgabe der IV-Stellen verankert. In präventiver Absicht soll damit die Leistungspalette der IV-Stellen erweitert werden.

Oktober 2014 AHV

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2015 die AHV- und IV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen der aktuellen Preis-/Lohnentwicklung angepasst. Die minimale AHV-Rente steigt von 1'170 auf 1'175 Franken/Monat und die Maximalrente von 2'340 auf 2'350 Franken an. Bei den Ergänzungsleistungen wird u.a. der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfes von 19'210 auf 19'290 Franken

für Alleinstehende angehoben. Weitere Änderungen betreffen die Mindestbeiträge AHV/IV/EO sowie die berufliche Vorsorge.

Die Webseite der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden ist sehr beliebt. Alleine im Jahre 2014 besuchten fast 18'500 Personen die Internetseite www.aknw.ch. Die Besucher riefen über 100'000 Seiten auf. Besonders beliebt war der Online-Schalter. Jeder vierte Besucher ging beim Aufruf der Plattform direkt zum Online-Schalter weiter, der während 24 Stunden und 7 Tage die Woche zur Verfügung steht.

Der Online-Schalter ist eine von vielen Dienstleistungen der Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden und beinhaltet alle Formulare sowie Merkblätter rund um die Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden. Egal ob das Formular zur Lohnbescheinigung, das Anmeldeformular für die Ergänzungsleistungen oder die Prämienverbilligung – sie alle sind im Online-Schalter aufgeschaltet. Merkblätter können direkt am Bildschirm durchgelesen und Formulare ausgefüllt, ausgedruckt und unterschrieben an die Ausgleichskasse gesandt werden. Dieses Angebot nehmen insbesondere Firmenkunden immer mehr in Anspruch.

Das PartnerWeb ist eine weitere, sehr beliebte Dienstleistung des Online-Schalters. Über das PartnerWeb können Firmenkunden der Ausgleichskasse Nidwalden papierlos, sicher und unterschriftslos sämtliche Lohn- und Personalmeldungen übermitteln. Das einheitliche Lohnmeldesystem (ELM) wird nicht nur von den Ausgleichskassen, sondern von weiteren Versicherern (z.B. Suva) angewendet. In nur einem Arbeitsschritt werden verschiedene Stellen mit denselben Personal- oder Lohnmitteilungen bedient.

Die Ausgleichskasse und IV-Stelle Nidwalden informiert regelmässig mit einem Newsletter über die neusten Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich. Rund 500 Personen nutzten per Ende 2014 die Möglichkeit, auf elektronischem Weg die neusten Informationen rund um die Sozialversicherungen zu erhalten.

November 2014 AHV

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Reform der Altersvorsorge ans Parlament überwiesen. Die Reform soll mit einem umfassenden und ausgewogenen Ansatz das Leistungsniveau der Altersvorsorge sichern. Sie sorgt dafür, dass AHV und berufliche Vorsorge ausreichend finanziert sind und einen flexibleren Übergang in den Ruhestand erlauben.

Dezember 2014 PRÄMIENVERBILLIGUNG

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden legt die Parameter für die Prämienverbilligung 2015 fest. Den Selbstbehalt auf das Reineinkommen legt er bei 11 Prozent fest und die Anrechnung des Reinvermögens bei 20 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass rund 15,8 Mio. Franken an Prämienverbilligung im Jahr 2015 ausgeschüttet werden.

ERGÄNZUNGSLEISTUNG

Der Landrat des Kantons Nidwalden heisst die Motion für eine Standesinitiative zur Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes mit 55 zu 0 Stimmen gut. Er ist wie die Regierung der Meinung, dass das System grundsätzlich nicht mehr wegzudenken ist und gut funktioniert, jedoch noch Fehlanreize beinhaltet, welche korrigiert werden sollen.

ANERKENNUNGSPREIS FÜR BERUFLICHE EINGLIEDERUNG

Preisträgerin: Spitex Nidwalden

Im Rahmen der Arbeitgeberveranstaltung der IV-Stelle Nidwalden zum Thema «Grobian, Mimose und Grosshans: Belastung oder Bereicherung im Unternehmen?» übergab der Rotary Club Stans zum 9. Mal den Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung einer Person mit gesundheitlichen Einschränkungen. Ausgezeichnet wurde die Spitex Nidwalden.

Über 100 Personen folgten am 4. November 2014 der Einladung der IV-Stelle Nidwalden zu der Veranstaltung, welche sich dem Thema «Früherkennung in Unternehmen» bei psychischen Problemen widmete. Die Grenze zwischen einem «schwierigen Mitarbeiter» und einem Mitarbeiter mit psychischen Problemen ist nicht immer einfach zu orten. Prävention und frühzeitige Erkennung sind jedoch sehr wichtig, um langfristige Arbeitsausfälle, Folgekosten und eine Berentung zu vermeiden. Dass das Thema hochaktuell ist zeigt die Tatsache, dass nach wie vor rund 40 Prozent der IV-Renten wegen psychischen Problemen gesprochen werden.

Inputreferat und Tipps für Arbeitgeber

In einem Inputreferat beleuchtete Dr. Niklas Baer von der Psychiatrie Baselland das Thema «schwierige Mitarbeiter, psychisch auffällige Mitarbeiter». Gründe, Auswirkungen und Wahrnehmung von psychischen Problemen gestalten sich sehr unterschiedlich. Zwischen dem Krankheitsausbruch und dem Erstkontakt mit der IV-Stelle liegen oft viele Jahre. In dieser Zeit werden zwar allfällige Probleme in den Unternehmen bemerkt, jedoch erst spät auch bewusst realisiert. Hier kann angesetzt werden. Dr. Niklas Baer gab den Anwesenden wertvolle Tipps mit auf den Weg, mit welchen Strategien diese Situationen gemeistert werden können. Zudem bestehen unterschiedliche Unterstützungsangebote für Arbeitgeber von Seiten der IV-Stelle. Die Direktorin der IV-Stelle Nidwalden, Monika Dudle-Ammann, hob insbesondere die Möglichkeit für Arbeitgeber hervor, sich auch unabhängig von einer IV-Anmeldung von der IV-Stelle beraten und unterstützen zu lassen. «Mit diesem Angebot sind wir dem Ziel der Invalidenversicherung, durch Prävention eine Invalidität und Arbeitsausfälle zu verhindern, einen Schritt näher,» so die Direktorin.



v.l.n.r. Ursula Engelberger, Präsidentin Rotary Club Stans, Walter Wyrsch, Geschäftsführer Spitex Nidwalden, Monika Dudle-Ammann, Direktorin IV-Stelle Nidwalden

Anerkennungspreis für Eingliederung

Im Rahmen dieser Arbeitgeberveranstaltung wurde zum neunten Mal der Anerkennungspreis für die erfolgreiche berufliche Eingliederung für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen verliehen. Dieser Preis ist eine Würdigung von Nidwaldner Unternehmen für ihren Einsatz im Rahmen der beruflichen Reintegration. Die Idee und die Realisierung der Preisverleihung sind ein Gemeinschaftswerk vom Rotary Club Stans und der IV-Stelle Nidwalden. Der Preis wird jeweils von der gemeinnützigen Stiftung des Rotary Club Stans gespendet.

Preisträgerin: Spitex Nidwalden

Der Anerkennungspreis 2014 ging an die Spitex Nidwalden und wurde vom Geschäftsführer Walter Wyrsch entgegengenommen. In ihrer Laudatio hielt die Direktorin der IV-Stelle Nidwalden fest, wie wichtig eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt sei. «Die IV-Stelle Nidwalden ist auf Partner und Arbeitgeber angewiesen, welche bereit sind, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen eine neue Chance zu geben. Gelingt eine solche Integration, können alle nur gewinnen», so Monika Dudle-Ammann. Der Anerkennungspreis ist nicht in erster Linie eine finanzielle Entschädigung für das Unternehmen, sondern er hilft mit, das Bewusstsein für das Anliegen und die Wichtigkeit einer beruflichen Eingliederung zu fördern. Übergeben wurde der Preis von der Präsidentin vom Rotary Club Stans, Ursula Engelberger-Koller.

Neue Chance bei der Spitex Nidwalden

Die Geschichte von Frau X.* ist beispielhaft für eine gelungene Wiedereingliederung: Frau X. arbeitete lange Jahre im Gastro-Bereich, wo sie psychisch immer mehr unter Druck geriet. Körperliche Beschwerden und eine schwere Depression führten schlussendlich zum Verlust der Arbeitsstelle. Nach einer längeren Krankheitsphase suchte Frau X. mit Unterstützung der IV-Stelle Nidwalden einen neuen Arbeitgeber. Die Spitex Nidwalden gab ihr eine Chance: Frau X. konnte vorerst in ein dreimonatiges Praktikum einsteigen und so ihre Fähigkeiten zeigen und die Sicherheit zurückgewinnen. Das Praktikum war so erfolgreich, dass die Spitex ihr anschliessend eine Festanstellung zu marktüblichen Bedingungen anbot. Heute fühlt sich Frau X. wieder gut und leistungsfähig. Die Stelle bei der Spitex Nidwalden gibt ihr Sinn und Halt. Dank dem Einsatz und der Unterstützung des ganzen Spitex-Teams ist Frau X. wieder voll in die Arbeitswelt integriert. Eine gelungene Eingliederung!

* Name der Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden bekannt





Kennzahlen 2014



VERSICHERUNGSBEITRÄGE

148 Millionen Franken

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

189 Millionen Franken

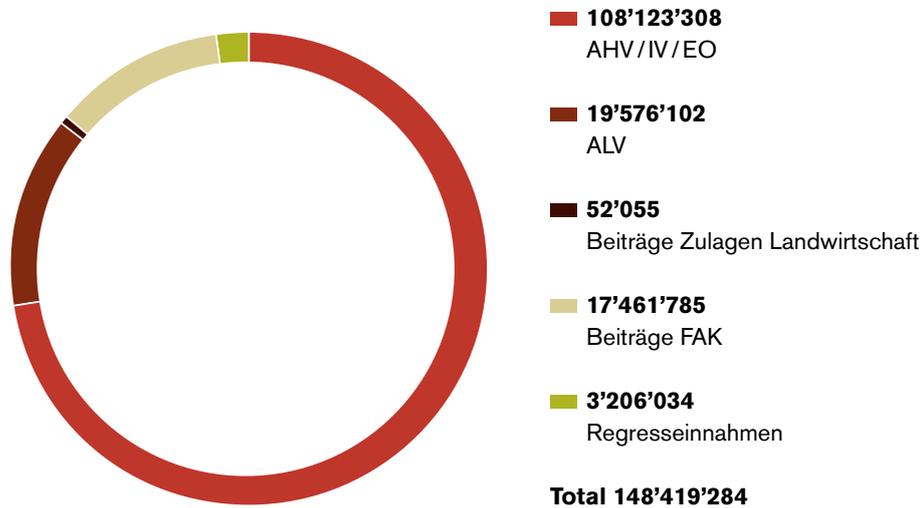
GESAMTVOLUMEN 2014

337 Millionen Franken

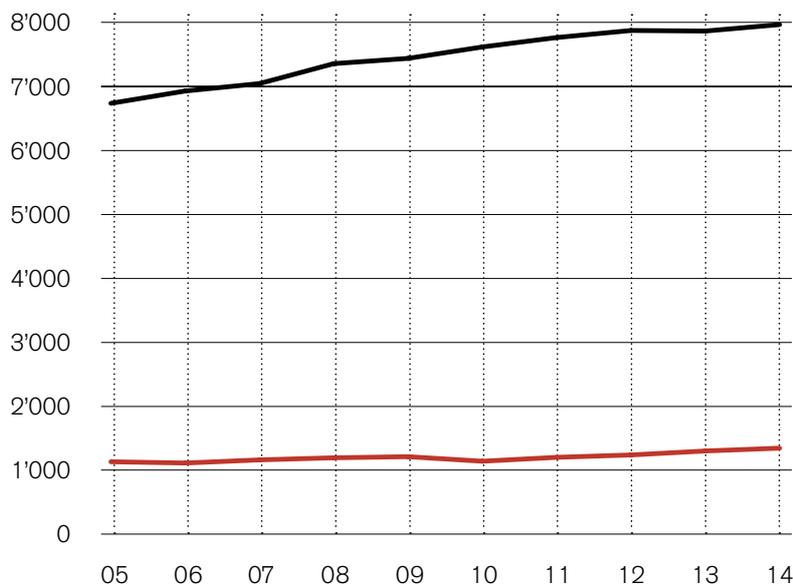
AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



ÜBER 148 MIO. FRANKEN EINNAHMEN



ÜBER 7'900 MITGLIEDER



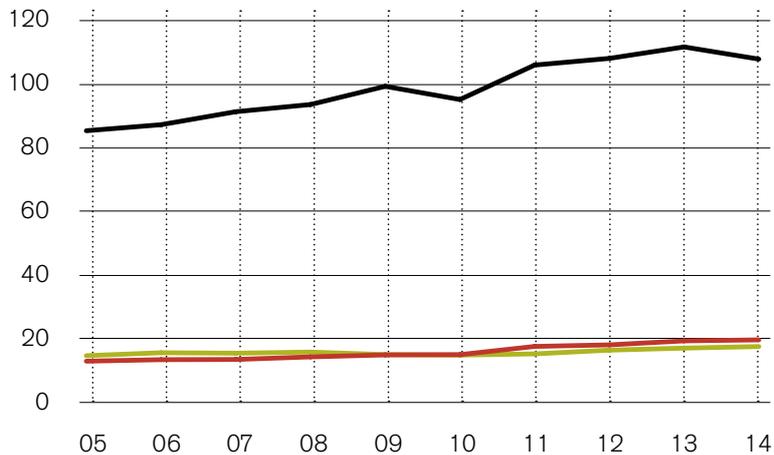
Als «Mitglieder» einer Ausgleichskasse werden Arbeitgebende, Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Die Ausgleichskasse Nidwalden hat keine Monopolstellung; mehr als 20 Ausgleichskassen der Verbände sind in Nidwalden aktiv.

7'942
Mitglieder der Ausgleichskasse Nidwalden

1'336
Mitglieder im Kanton Nidwalden bei Verbandsausgleichskassen

ENTWICKLUNG BEITRAGSEINNAHMEN

(in Millionen
Franken)

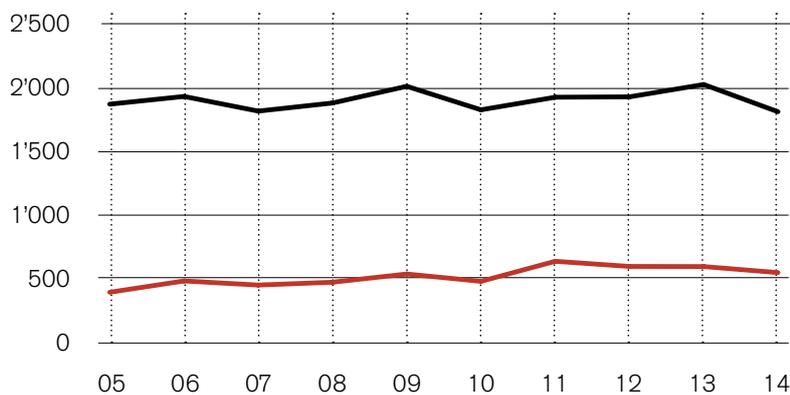


108'123'308
 Beiträge AHV/IV/EO

19'576'102
 Beiträge ALV

17'461'785
 Beiträge FAK

BEITRAGSBEZUG



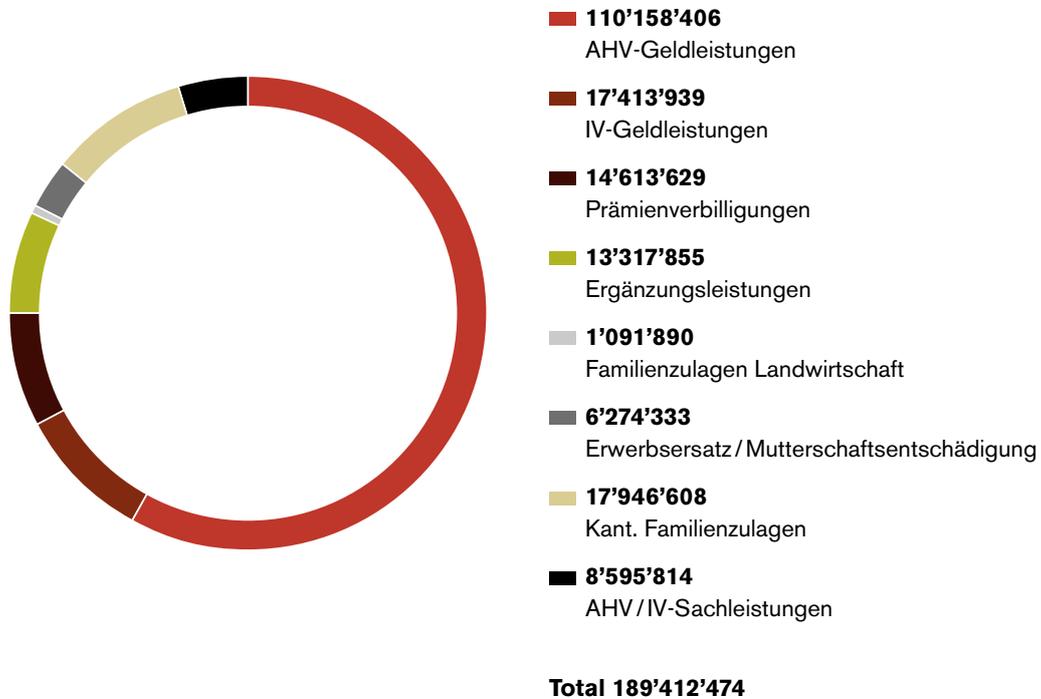
1'815
 Mahnungen

563
 Betreibungen

Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Das Inkasso der AHV wurde im Jahr 2001 mit einer strikten Verzugszinsregelung verschärft. Trotz der nebenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

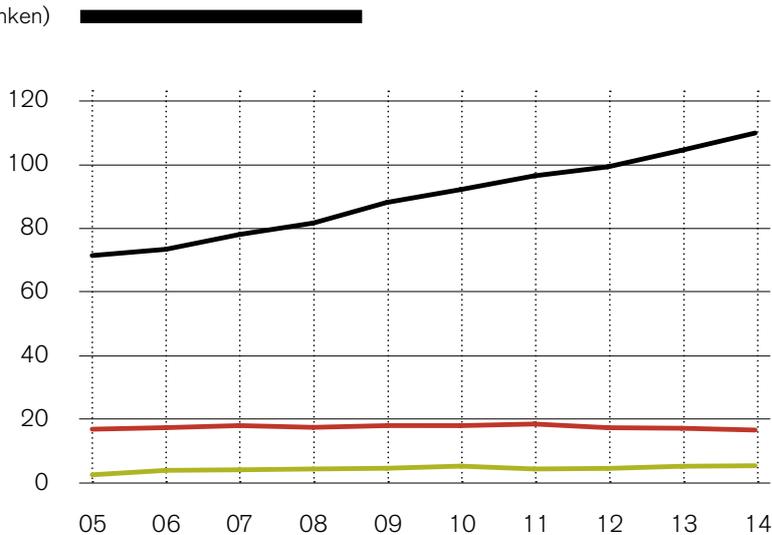
Im Jahr 2014 musste sich die Ausgleichskasse an 61 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreuung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

ÜBER 189 MIO. FRANKEN AUSGABEN



UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO

(in Millionen Franken)



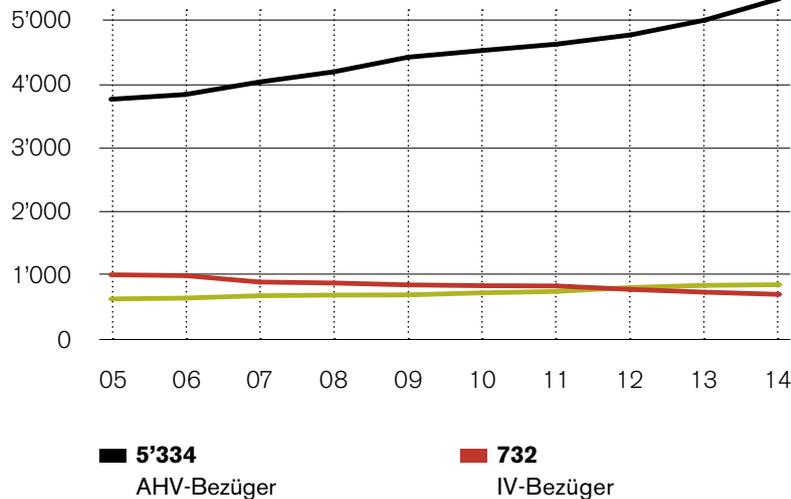
Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

110'158'406
AHV

17'413'939
Geldleistungen
Invalidenversicherung

6'274'333
Erwerbsersatz /
Mutterschaftsentschädigung

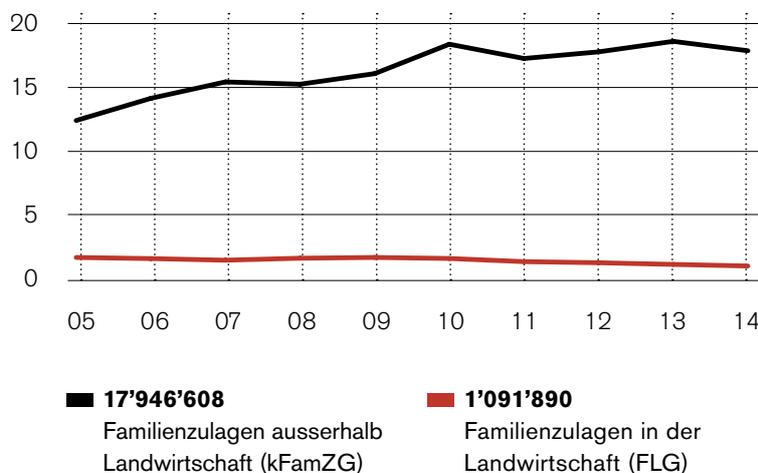
KONSTANTE ENTWICKLUNG VON AHV-, IV- UND EL-BEZÜGERINNEN UND BEZÜGERN



Der Altersrentneranteil in der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung. Auch bei den Rentnerinnen und Rentnern, welche zusätzlich Ergänzungsleistungen beziehen, steigt die Zahl seit einigen Jahren stetig an. Die Gründe dafür sind vielfältig. Trotz dieses Anstieges darf aber darauf verwiesen werden, dass im gesamtschweizerischen Vergleich die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von EL tief ist. Der Anteil der IV-Rentner ist hingegen weiterhin rückläufig.

FAK UND FLG: ÜBER 19 MILLIONEN FRANKEN FAMILIENZULAGEN

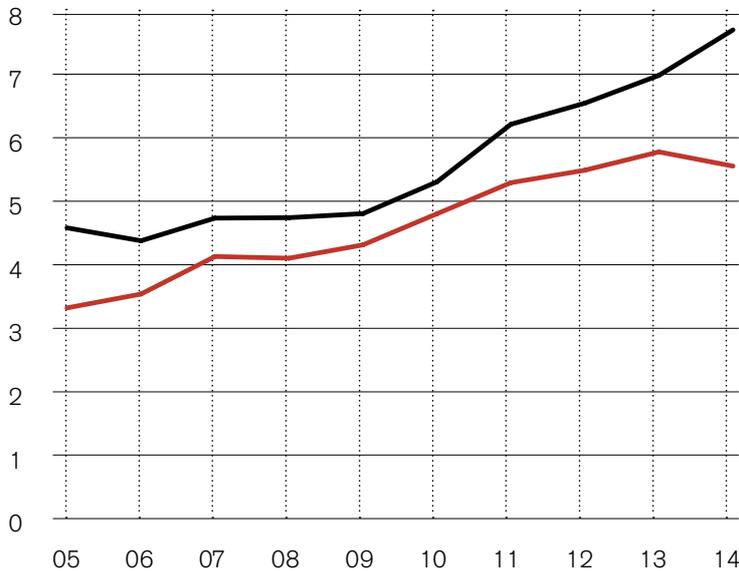
(in Millionen Franken)



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE

(in Millionen
Franken)



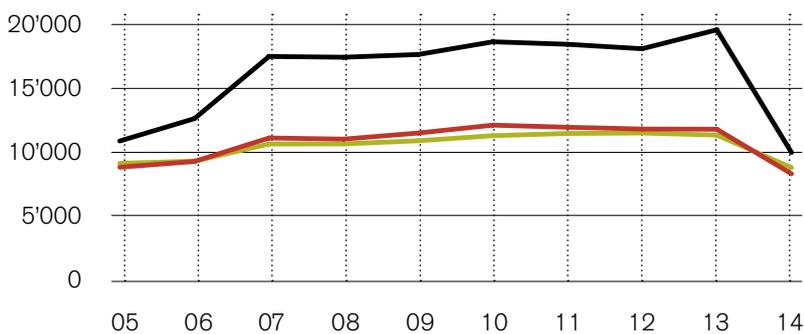
■ **7'735'977**
EL zur AHV

■ **5'581'878**
EL zur IV

Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen allen Rentnerinnen und Rentnern den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Dieses Ziel wird bei AHV/IV-Rentnern erreicht. Die Ausgaben für Ergänzungsleistungen steigen in den letzten Jahren stetig an. Dies ist auf diverse Faktoren (Gesetzesänderungen, höhere Zahl Bezügerinnen und Bezüger, etc.) zurückzuführen.

Nidwalden hat im schweizerischen Vergleich tiefe EL-Ausgaben. Diese Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes (Anteil rund 30%) und des Kantones (Anteil rund 70%) finanziert.

INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



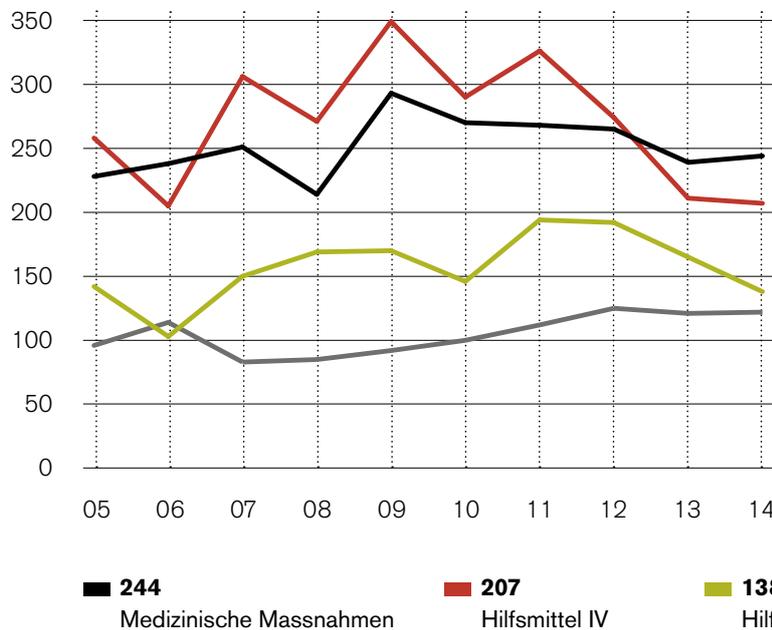
■ **10'052**
Anzahl Verfügungen

■ **8'387**
Anzahl versandte
persönliche Informationen

■ **8'872**
Anzahl Anmeldungen

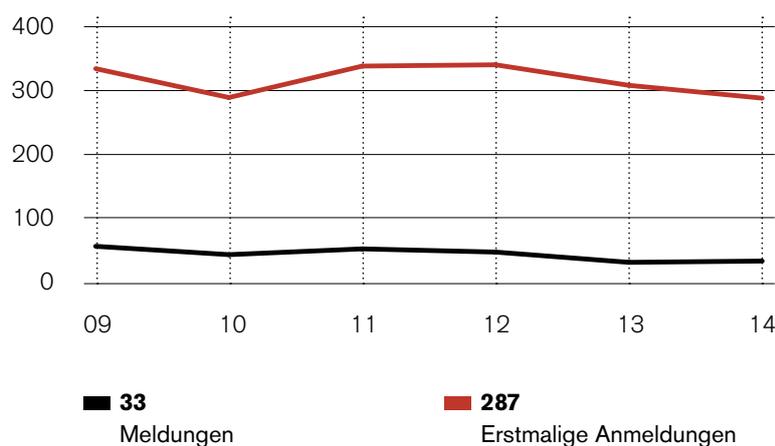
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienvorbereitung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5% der Brutto kosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Die grosse Abnahme der Empfänger 2014 ist durch Gesetzesänderungen bedingt. Unter www.aknw.ch findet sich der Abschlussbericht 2014.

EINGLIEDERUNG VOR RENTE



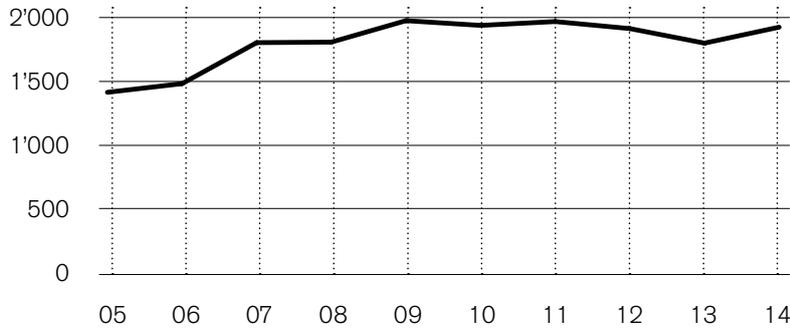
Im Vordergrund der Tätigkeit der IV-Stelle steht die Eingliederung unserer Versicherten: Berufliche und medizinische Massnahmen sowie Hilfsmittel. Mit der 5. IV-Revision wurden die Eingliederungsinstrumente noch erweitert: Früherfassung, Frühintervention und Integrationsmassnahmen sind die entsprechenden Stichworte. Es stehen somit sehr viele Möglichkeiten im Bereich Eingliederung offen, um Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN SEIT DER 5. IV-REVISION



Seit der 5. IV-Revision verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: Die Meldung zur Früherfassung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z.B. der Arbeitgeber oder die Ärztin). Rund 70% der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

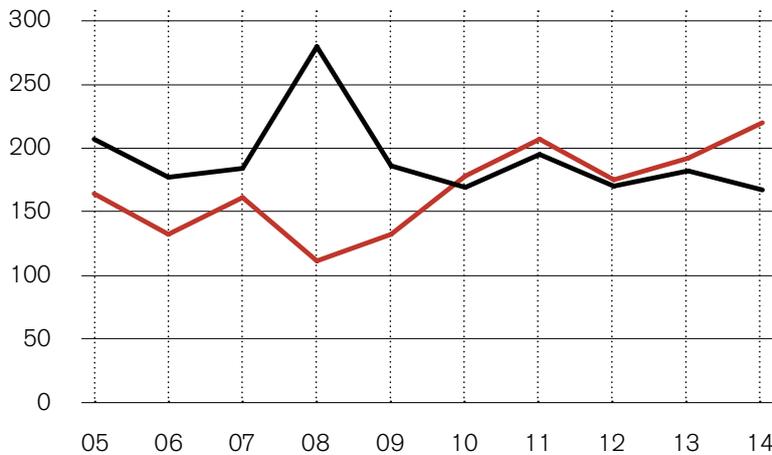
BEARBEITETE GESCHÄFTSFÄLLE



1'932
Anzahl Erledigungen

Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV.

Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.



167
Ergänzte
Rentenbeschlüsse

220
Erstmalige
Rentenbeschlüsse

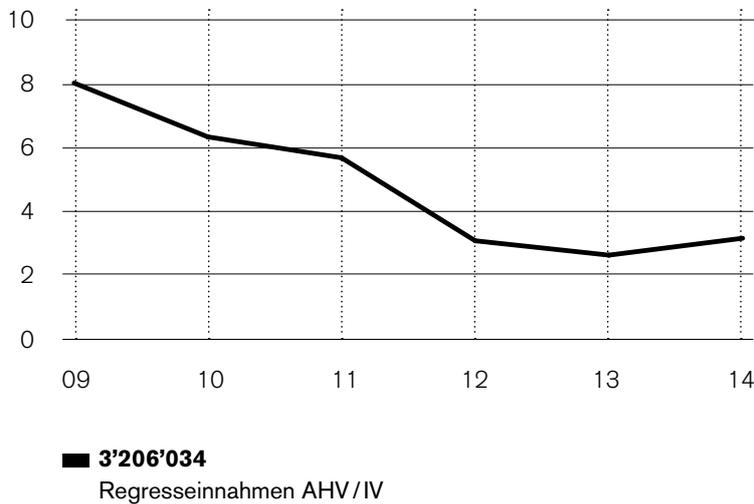
Die 220 erstmaligen Rentenbeschlüsse beinhalten 73 Zusprachen (versicherte Person erhält eine Rente) und 147 Ablehnungen (versicherte Person erhält keine Rente). Eine Faustregel besagt, dass ein Rentenentscheid die IV eine halbe Million Franken kostet.

Der Kanton Nidwalden hat im gesamtschweizerischen Vergleich einen nach wie vor sehr geringen Anteil an Rentenbezügerinnen und -bezügern im Verhältnis zur erwerbstätigen Bevölkerung (Rentenquote).

Regress- und Rechtsdienst

(in Millionen Franken)

REGRESSDIENST



Letztes Jahr konnte wieder ein Anstieg der Einnahmen beobachtet werden, generell aber sanken diese in den letzten Jahren aufgrund von Leistungseinsparungen bei der IV. Dies ist ein gesamtschweizerisches Phänomen. Auch muss um jeden Franken härter gekämpft werden als früher. So sinken zwar in den letzten Jahren die Einnahmen, nicht aber die Arbeitslast. Der Regressdienst macht im Namen der zentral-schweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2014 gingen 456 neue Fälle ein und 508 Fälle konnten erledigt werden. Die Einführung des Regresses im Bereich der ausserkantonalen Hospitalisation gemäss KVG im Jahr 2001 erwies sich als eine sinnvolle Erweiterung der Dienstleistungspalette der Ausgleichskasse Nidwalden. Für die beteiligten Kantone Obwalden und Nidwalden ist dieser Regress finanziell erfolgreich.

RECHTSDIENST



Auf den 1. Januar 2003 trat das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Kraft. Seither können die Kunden nun direkt Einsprachen bei der Ausgleichskasse einreichen. Im Bereich der IV wurde das Einspracheverfahren auf den 1. Juli 2006 wieder abgeschafft. Die hohe Anzahl der Einsprachen im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung ist auf das neue Verfahren mit verschobenem Anmeldeschluss zurückzuführen. Das Verfahren musste wegen der Direktzahlung an die Krankenversicherer angepasst werden.





CORPORATE GOVERNANCE

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



Ausgleichskasse Nidwalden

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufsichtskommission des Nidwaldner Landrates vom 24. November 2006 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktion und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das folgende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite:

Beteiligungen

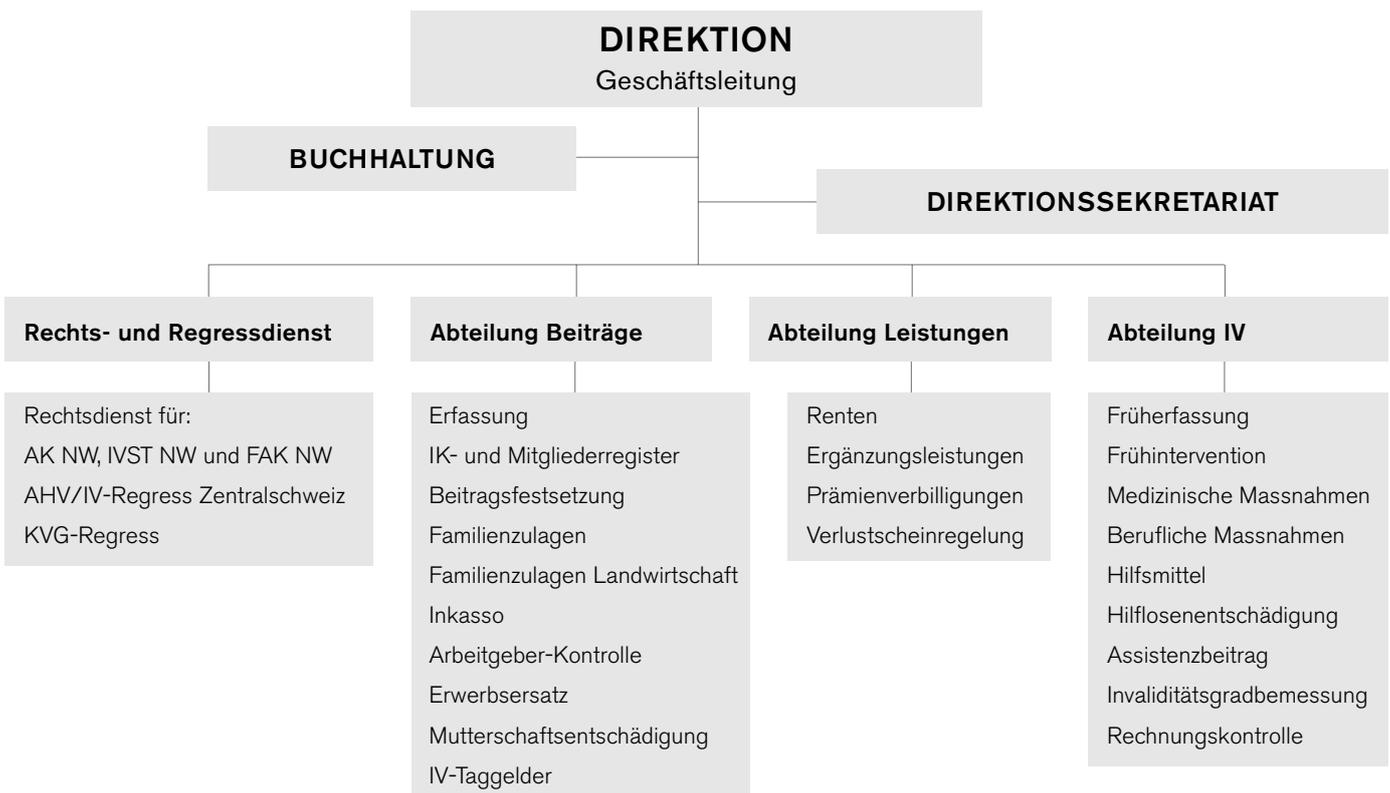
Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt Fr. 20'000.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Gesellschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen. Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre



auch bundesrechtswidrig. Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung sowie die Verlustscheinregelung.

Mitglieder der Verwaltungskommission bis 30.06.2014

Präsident

Landrat Maurus Adam

dipl. Ing. HTL, Sicherheitsingenieur, Hergiswil. Erstmals gewählt 2004, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident

Landrat Erich Amstutz

Unternehmer, Stans. Erstmals gewählt 2006, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Landrat Felix Gehrig

eidg. dipl. Schreinermeister, erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden

Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2018. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrätin Regula Wyss

Pflegefachfrau FH, Familienfrau, erstmals gewählt 2010, Ende laufende Amtsdauer 2014. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder der Verwaltungskommission ab 01.07.2014

Präsident

Landrat Joseph Niederberger

Agenturleiter, Oberdorf. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsidentin

Landrätin Regula Wyss

weitere Angaben zur Person und Amtsdauer vgl. oben.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler

Hausfrau, kaufm. Angestellte, erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden

weitere Angaben zur Person und Amtsdauer vgl. oben.

Landrat Peter Waser

Bankangestellter, Abteilungsleiter, erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2018. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Regierungsrätin Yvonne von Deschwanden keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann

lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin; Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg. Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2014: Punktueller Einsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung.

Vizedirektor

Bernhard Studhalter

Dr. iur., Rechtsanwalt
Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich; Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern; Notariatspatent des Kantons Luzern. Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2014: Mitglied der Betriebskommission der Medizinischen Abklärungsstelle (MEDAS), Luzern; Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Rast, Luzern. Punktueller Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2014 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 25'175.

Im Jahr 2014 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'375.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienerbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb, Ausgleichskasse Nidwalden, mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen EDV-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

| Aufgabe | Revisionsorgan | Fokus der Geschäftsprüfung | Rhythmus | Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an |
|---------------------|------------------------------------|--|----------|--|
| AHV/EO/FLG | PWC | Hauptrevision (Materielle Fragen) | Jährlich | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| AHV/EO/FLG | PWC | Abschlussrevision (Buchhaltung) | Jährlich | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| EL | PWC | Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen) | Jährlich | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| AHV/IV-Regress | Bundesamt für Sozialversicherungen | Geschäftsprüfung (Materielle Fragen) | Jährlich | Bundesamt für Sozialversicherungen |
| KVG-Regress | PWC | Abschlussrevision (Buchhaltung) | Jährlich | – |
| Prämienverbilligung | PWC | Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und teilweise materielle Fragen) | Jährlich | Bundesamt für Gesundheit |

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleitungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 2. September 1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art.66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2014 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'325.

Im Jahr 2014 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 1'425.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1089/1089_1_de.pdf).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die IV-Stelle Nidwalden seit 1998.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund von Bundesrecht nicht anwendbar.

Vorbemerkungen

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 1. Juli 2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25. Juni 2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14. März 2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18. November 2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1956 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichts- kommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtscommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtscommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtscommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtscommission FAK:

Die Aufsichtscommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2014 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 13'425.

Im Jahr 2014 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtscommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'325.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtscommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor Markus Kronenberg, lic. oec. HSG und dipl. Wirtschaftsprüfer, betreut die Familienausgleichskasse Nidwalden seit 1998.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

JAHRESRECHNUNG AUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs-/Verwaltungsrechnung. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Aus diesem Grund wird auf einen Anhang verzichtet. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| Verwaltungsrechnung | 2014 | 2013 |
|---|---------------------|---------------------|
| Aufwand | CHF | CHF |
| Personalaufwand | 1'866'158.71 | 2'214'068.55 |
| Sachaufwand | 994'906.90 | 991'482.19 |
| Raum- / Liegenschaftsaufwand | 187'260.43 | 181'502.90 |
| Dienstleistungen Dritter | 275'346.53 | 236'991.07 |
| Passivzinsen, Kapitalkosten | 1'912.15 | 2'515.85 |
| Abschreibungen | 114'071.68 | 115'044.70 |
| Allgemeine Verwaltungskosten | 6'669.90 | 8'343.99 |
| Bildung Rückstellungen | 220'000.00 | - |
| Jahresergebnis (Gewinn) | 422'254.40 | 258'233.55 |
| Total Aufwand | 4'088'580.70 | 4'008'182.80 |
| Ertrag | | |
| Verwaltungskostenbeiträge | 1'976'910.79 | 1'953'300.75 |
| Vermögenserträge | 14'162.85 | 5'141.15 |
| Entgelte | 76'274.60 | 72'514.97 |
| Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben | 1'313'529.65 | 1'184'967.70 |
| Verwaltungskostenvergütungen | 621'411.15 | 742'223.90 |
| Allgemeine Verwaltungserträge | 27'176.60 | 1'309.60 |
| Rückerstattungen | 50'563.75 | 34'640.65 |
| Gewinn Liegenschaftsrechnung | 8'551.31 | 14'084.08 |
| Total Ertrag | 4'088'580.70 | 4'008'182.80 |
| Bilanz | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
| Aktiven | CHF | CHF |
| Flüssige Mittel | 337'591.74 | 527'940.21 |
| Kontokorrentguthaben | 134'744.00 | 121'734.00 |
| Guthaben bei anderen Rechnungskreisen | 1'859'566.54 | 1'556'766.59 |
| Übrige Guthaben | 261'627.95 | 184'207.20 |
| Kapitalanlagen | 22'501.00 | 22'501.00 |
| Liegenschaften | 6'012'701.10 | 6'118'524.40 |
| Mobilien | - | 99'201.23 |
| Abgrenzungen | 13'505.40 | 121'634.55 |
| Total Aktiven | 8'642'237.73 | 8'752'509.18 |
| Passiven | | |
| Laufende Verpflichtungen | 142'563.55 | 93'962.50 |
| Darlehen | 6'300'000.00 | 6'830'000.00 |
| Rückstellungen | 220'000.00 | 300'200.00 |
| Abgrenzungen | 43'337.70 | 14'264.60 |
| Allgemeine Reserven | 1'514'082.08 | 1'255'848.53 |
| Jahresergebnis (Gewinn) | 422'254.40 | 258'233.55 |
| Total Passiven | 8'642'237.73 | 8'752'509.18 |

JAHRESRECHNUNG IV-STELLE

Die Jahresrechnung umfasst die Verwaltungsrechnung. Die IV-Stelle Nidwalden besitzt keine Aktiven und Passiven. Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

| Verwaltungsrechnung | 2014 | 2013 |
|----------------------------|---------------------|---------------------|
| Aufwand | CHF | CHF |
| Personalaufwand | 1'518'579.93 | 1'318'640.88 |
| Sachaufwand | 312'819.38 | 511'038.90 |
| Raum-/Liegenchaftsaufwand | 156'950.26 | 158'530.80 |
| Dienstleistungen Dritter | 288'831.22 | 295'352.54 |
| Total Aufwand | 2'277'180.79 | 2'283'563.12 |
| Ertrag | | |
| Allg. Verwaltungserträge | 3'175.20 | 3'678.00 |
| Rückerstattungen | 2'073.04 | - |
| Jahresergebnis (Verlust) | 2'271'932.55 | 2'279'885.12 |
| Total Ertrag | 2'277'180.79 | 2'283'563.12 |

JAHRESRECHNUNG FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes- sowie die Betriebs- / Verwaltungsrechnung.
Betreffend Rechnungslegungsvorschriften vgl. vorne unter Ausgleichskasse.

| Betriebsrechnung | 2014 | 2013 |
|---|----------------------|----------------------|
| Aufwand | CHF | CHF |
| Kinderzulagen | 17'968'047.65 | 18'735'282.04 |
| Abschreibungen Beiträge | 34'063.55 | 22'402.10 |
| Total Aufwand | 18'002'111.20 | 18'757'684.14 |
| Ertrag | | |
| Beiträge | 17'495'848.18 | 16'998'840.09 |
| Rückerstattungsforderungen Leistungen | 21'440.00 | 52'435.55 |
| Jahresergebnis (Verlust) | 484'823.02 | 1'706'408.50 |
| Total Ertrag | 18'002'111.20 | 18'757'684.14 |
| Verwaltungsrechnung | 2014 | 2013 |
| Aufwand | CHF | CHF |
| Personalaufwand | 254'421.16 | 311'139.27 |
| Sachaufwand | 150'933.03 | 177'184.45 |
| Raum- / Liegenschaftsaufwand | 39'016.17 | 36'081.73 |
| Dienstleistungen Dritter | 61'722.15 | 55'318.39 |
| Passivzinsen, Kapitalkosten | 46'532.16 | 43'373.78 |
| Abschreibungen, Buchverluste | 100'607.17 | 211'775.82 |
| Allgemeine Verwaltungskosten | 116.60 | 568.74 |
| Total Aufwand | 653'348.44 | 835'442.18 |
| Ertrag | | |
| Vermögenserträge, Buchgewinne | 121'155.77 | 197'377.05 |
| Entgelte | 23.75 | 48.39 |
| Dienstleistungen für übertragene Aufgaben | 6'959.00 | 7'148.43 |
| Rückerstattungen | 11'616.91 | 8'980.55 |
| Jahresergebnis (Verlust) | 513'593.01 | 621'887.76 |
| Total Ertrag | 653'348.44 | 835'442.18 |
| Bilanz | 31.12.2014 | 31.12.2013 |
| Aktiven | CHF | CHF |
| Flüssige Mittel | 1'621'426.48 | 2'089'834.79 |
| Kontokorrent Abrechnungspflichtige | 90'415.35 | 78'453.00 |
| Übrige Guthaben | 144'241.55 | 187'186.40 |
| Kapitalanlagen | 3'099'115.00 | 3'251'249.00 |
| Darlehen | 2'300'000.00 | 2'800'000.00 |
| Liegenschaften | 2'328'211.15 | 2'370'591.50 |
| Abgrenzungen | 2'888.00 | 4'369.00 |
| Total Aktiven | 9'586'297.53 | 10'781'683.69 |
| Passiven | | |
| Laufende Verpflichtungen | 3'120.00 | - |
| Schulden bei anderen Rechnungskreisen | 240'638.91 | 388'970.97 |
| Darlehen | 1'725'000.00 | 1'750'000.00 |
| Abgrenzungen | 44'632.68 | 71'390.75 |
| Allgemeine Reserven | 8'571'321.97 | 10'899'618.23 |
| Jahresergebnis (Verlust) | -998'416.03 | -2'328'296.26 |
| Total Passiven | 9'586'297.53 | 10'781'683.69 |

DIE AUSGLEICHSKASSE

(Stand: 31.12.2014)

Verwaltungskommission

| | |
|------------------------|--------------------------------|
| Landrat | Joseph Niederberger, Präsident |
| Landrätin | Regula Wyss, Vizepräsidentin |
| Landrätin | Iren Odermatt Eggerschwiler |
| Regierungsrätin | Yvonne von Deschwanden |
| Landrat | Peter Waser |

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Korner Yves
Weibel Brigitte

Abteilung IV

Sonanini Alexander, Abteilungsleiter
Egli Michèle
Gertsch Lydia
Haldemann Georg
Kamm Anja
Klauser Nadine
Meier Markus
Müller Nadine
Nick Maria, Fachteamleiterin Eingliederung
Oktay Erkan, Fachteamleiter Sachbearbeitung
Stählin Cornelia (IVSK)
Suter Andrea

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Birrner Claudia
Bründler Anita
De Nuccio-Ambauen Regula
Gander Peter
Herger Christine
Käslin Andrea
Schmid Monika

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Gubler Susann
Odermatt Beat
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermann Kevin
Hilfiker Marianne
Niederberger Leandra
Roder Silvano
Schäli Christian

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Rothenfluh Melanie, 3. Lehrjahr
Ammann Stefanie, 2. Lehrjahr

DANK

Als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Nidwalden führen wir in neun von zehn Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG) Aufgaben durch. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartner vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen, mit denen wir über die Kantons Grenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN



**Ausgleichskasse • IV-Stelle Nidwalden
Stansstaderstrasse 88, 6371 Stans**

www.aknw.ch